

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 2. Juni 2020

Nr. 23

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 160 Planfeststellung – Änderungen der Gleisanlagen im Bahnhof Minden, Friedrich-Wilhelm-Straße in Minden; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Feststellung zur – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVP nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 7 ff. UVP, S. 193-194
- 161 Immissionsschutz; hier: Entfall des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren Ferkelerzeugung Lüns GbR, S. 194

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 162 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold gem. § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), S. 195
- 163 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 195

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 160 Planfeststellung – Änderungen der Gleisanlagen im Bahnhof Minden, Friedrich-Wilhelm-Straße in Minden; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Feststellung zur – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVP nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 7 ff. UVP**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 20. Mai 2020
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold
 25.4.83-20-02/2017

Die Mindener Kreisbahnen GmbH beabsichtigt Spurplanänderungen zur Optimierung der Anbindung an die DB Netz AG, Vereinfachungen von Rangiervorgängen und Verlängerungen von Gleisnutzlängen im Bereich des Bahnhofes Minden, Friedrich-Wilhelm-Straße, vorzunehmen. Das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in seiner aktuellen Fassung vom 12. Dezember 2019 (UVP). Die Frage, ob eine UVP notwendig ist, ist gem. der Nr. 14.8 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des UVP von dem Ergebnis einer entsprechenden allgemeinen Vorprüfung nach den Vorgaben der §§ 7 ff. UVP abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen auf den Antrag vom 25. April 2017 nunmehr festgestellt, dass für die beantragte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde die Mindener Kreisbahnen GmbH aufgefordert einen Artenschutzfachbeitrag in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu erstellen. Dieser wurde der Behörde durch die Mindener Kreisbahnen GmbH mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 vorgelegt und wurde im Rahmen der Vorprüfung auch den beteiligten Stellen zur Verfügung gestellt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass das Landschaftsbild durch die bestehende Bebauung vorbelastet ist und sich durch die Baumaßnahme keine qualitative Veränderung des Landschaftsbildes ergibt. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke und die Höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Detmold halten die Durchführung einer UVP für entbehrlich. Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände Minden-Lübbecke befürwortet in ihrer Stellungnahme eine UVP aufgrund der großflächig vorhandenen Zauneidechsenvorkommen und den entsprechenden Untersuchungen in 2018 und 2019.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 13.03.2020 hat die Höhere Naturschutzbehörde nochmals inhaltlich Stellung genommen. Die baulichen Maßnahmen lassen danach bei differenzierter Betrachtung im Einzelfall Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinne erwarten. Gem. § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG berücksichtigt die Behörde bei Vorprüfungen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Unter Schutzvorkehrungen fallen grundsätzlich sowohl Vermeidungs- als auch Verminderungsmaßnahmen. Mit Vorkehrungen zur Verminderung können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, wenn die gleichwohl zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen nicht die Schwelle der Erheblichkeit erreichen.

Im vorliegenden Fall werden diese Maßnahmen aber auch in der Summe wegen der bereits vorhandenen deutlichen Überprägung des gesamten Areals, das aus einer Vielzahl verschiedener Gleisabschnitte mit im Wesentlichen vegetationsfreien oder zumindest vegetationsarmen Gleisschotterbetten und Zwischenflächen besteht, als nicht erheblich bewertet. Eine weitergehende Betrachtung dieser baulichen Maßnahmen ist aus naturschutzfachlicher Sicht unter Beachtung der Maßstäbe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht erforderlich. Die festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (u.a. Beschränkung des Baufeldes, Zeitliche Beschränkung der Bauzeit und eine ökologische Baubegleitung) aus dem Artenschutzfachbeitrag sind ergänzend hierzu bestens geeignet, damit die Schwelle der Erheblichkeit bei diesem Vorhaben nicht erreicht wird.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG liegen nach Prüfung nicht vor. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG benannten Kriterien nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und daher einer UVP bedürfen.

Gem. §§ 7 ff. UVPG ist eine UVP daher entbehrlich.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 193-194

161

**Immissionsschutz;
hier: Entfall des Erörterungstermins
im Genehmigungsverfahren
Ferkelerzeugung Lüns GbR**

Bezirksregierung Detmold
52.0031/19/7.1.8.1

Minden, den 25. Mai 2020

Die Ferkelerzeugung Lüns GbR, Kirchstr. 1, 33165 Lichtenau beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Haltung von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze auf ihrem Betriebsgrundstück in 33165 Lichtenau, Dammstr. 200 (Gemarkung Henglarn, Flur 1, Flurstücke 15, 18) maßgeblich durch Erhöhung der Tierplatzzahl.

Nachdem das Vorhaben am 9. März 2020 öffentlich bekannt gemacht wurde und der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom 16. März 2020 bis einschließlich 15. April 2020 ausgelegen hat, sind Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Nach Prüfung und Bewertung der eingegangenen Einwendungen wurde auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 BImSchG und § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, die Einwendungen nicht im Rahmen eines Erörterungstermins zu behandeln.

Der für den 9. Juni 2020 ab 9.30 Uhr im Technologie-Zentrum-Lichtenau anberaumte Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen entfällt.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 194

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**162 Zweckverband Nahverkehrsverbund
 Paderborn/Höxter;
 hier: Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt
 für den Regierungsbezirk Detmold
 gem. § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes
 über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)**

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – wird auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 20/2020 vom 11. Mai 2020, S. 171-172 genehmigte und bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Paderborn und dem Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter vom 16. April 2020/23. April 2020 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Planung, Organisation und Durchführung von Leistungen im Öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet des Nahverkehrsverbundes Paderborn/Höxter und in der Stadt Paderborn ab dem Jahr 2013 sowie die diesbezügliche Kooperation zwischen den Beteiligten vom 14./19. Dezember 2012 (Amtsblatt Reg. Dt. 2013 S. 41-44) hingewiesen.

Paderborn, den 19. Mai 2020

Dr. Ulrich Conradi
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 195

163 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 101 077 240, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 18. Mai 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 195

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298